

Mitteilung für die Sitzung des

- Schul- und Sportausschusses, 13.09.2011 – öffentlich
- Beirats für Behindertenfragen, 28.09.2011 – öffentlich

Inklusion im Schulbereich

1. Empfehlungen für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems in NRW

Im Bildungsportal NRW ist das fast 200 Seiten umfassende Gutachten der vom Schulministerium NRW beauftragten Wissenschaftler Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems veröffentlicht worden (siehe:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/Gutachten_Auf_dem_Weg_zur_Inklusion_/index.html).

Eine Inhaltsübersicht und eine Kurzfassung des Gutachtens sind dieser Mitteilung beigelegt.

Als „kurzfristig umzusetzende Maßnahmen“ ist besonders hinzuweisen auf

- Punkt 3: allen Schülerinnen und Schülern im inklusiven (gemeinsamen) Unterricht der Grundschulen die Fortsetzung dieser Unterrichtsform in allg. Schulen der Sekundarstufe 1 zusichern;
- Punkt 5: als Zielperspektive 85% inklusiver Unterrichtung bis 2020 anstreben, wobei bei den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (zusammengefasst: LES) eine Quote von 100% und bei den übrigen Förderschwerpunkten von 50% empfohlen wird und
- Punkt 9: ab Schuljahr 2012/13 in den Schulen mit den Förderschwerpunkten LES in den Jahrgängen 1 und 5 keine Eingangsklassen mehr bilden und die Sonderpädagoginnen den allgemeinen Schulen zuordnen.

Die Verwaltung wird - ausgehend von den neuen Statistikdaten vom 15.10. - zeitnah in einer der nächsten Sitzungen des Schul- und Sportausschusses und des Behindertenbeirats die quantitativen Auswirkungen im Falle der schulrechtlichen Umsetzung der Empfehlungen auf die Bielefelder Schulen im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunkts darstellen.

2. Bewerbung der Stadt Bielefeld bei der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. zur ‚Inklusiven Bildung‘

Die Stadt Bielefeld hat sich an einer Ausschreibung der UNESCO-Kommission e.V., Bonn, zu einem landesweiten Wettbewerb zum Thema Inklusion beteiligt. Im Rahmen dieses Projektes sollen drei Bildungsregionen durch besondere Maßnahmen und Angebote begleitet und beraten werden.

Am 14. Juli 2011 teilte die Deutsche UNESCO-Kommission mit, dass sich fast 30 Bildungsregionen aus ganz Deutschland um eine Beratung beworben haben, jedoch aufgrund der Kapazitäten des Expertenkreises ‚Inklusive Bildung‘ lediglich wie ausgeschrieben drei Regionen intensiv beraten werden können. Aufgrund der hohen Qualität der Bewerbungen wird die UNESCO-Kommission e.V. eine Informations- und Netzwerkveranstaltung zur inklusiven Bildung für alle 30 Bewerber ausrichten. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Lösungsansätze für die Umsetzung einer inklusiven Bildung in ländlichen und städtischen Regionen aufgezeigt und vorhandene Expertisen mit allen Bildungsregionen geteilt werden.

Hierzu ist die Stadt Bielefeld eingeladen und wird an der Veranstaltung teilnehmen.

b.w.

3. Sachstand Stellenbesetzung „Inklusionsmultiplikatoren“ im Schulamt für die Stadt Bielefeld

Das Land NRW hat für alle Regierungsbezirke bzw. Schulamtsbezirke Lehrerstellen zur Koordination bzw. „Multiplikation“ der in vielen Schulen begonnenen Inklusionsbemühungen bereitgestellt. Auf den Regierungsbezirk Detmold entfallen sieben Stellen, auf die Stadt Bielefeld eine Stelle. Idealerweise soll sie zeitanteilig mit Lehrkräften aus verschiedenen Schulformen besetzt werden.

Die Stelle ist am 18.07.2011 von der Bez.-Reg. Detmold per eMail an alle Grund- und Förderschulen im Regierungsbezirk ausgeschrieben worden. Bewerbungsschluss ist der 16.09.2011. Die Stelle soll Anfang November 2011 besetzt werden.

Die Stadt Bielefeld setzt bereits seit Ende 2009 eine kommunale Mitarbeiterin mit halber tariflicher Arbeitszeit überplanmäßig im Amt für Schule für korrespondierende Aufgabe ein.

Georg Müller

**Auf dem Weg zur schulischen Inklusion
in Nordrhein-Westfalen.**

**Empfehlungen zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention im Bereich
der allgemeinen Schulen**

Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz

Juni 2011

**Das Gutachten wurde erstellt im Auftrag des Ministeriums für
Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Essen und Berlin Juni 2011

**kl.klemm@t-online.de
preuss-lausitz@tu-berlin.de**

Gliederung

	Seite
Vorwort: Auftrag, Zielsetzung und zeitlicher Horizont des Gutachtens	5
1 Die UN-Behindertenrechtskonvention in der öffentlichen Debatte. Zielsetzungen der UN-BRK und ihre Bedeutung für die Schulentwicklung in Nordrhein-Westfalen	8
1.1 Die UN-BRK im Kontext allgemeiner Entwicklungen in Gesellschaft und Schule	8
1.1.1 Ziele der UN-BRK in Bezug auf Bildung	
1.1.2 Internationale Entwicklung der Inklusion	
1.1.3 Geschichtlicher Hintergrund in Deutschland und Widersprüche von Inklusion und Selektion	
1.1.4 Verankerung von Menschenrechten und rechtliche Würdigung der UN-BRK	
1.1.5 Pädagogische Dimension der UN-BRK und europäische best practice gemeinsamer Unterrichtung und Erziehung	
1.1.6 Schlussfolgerungen für NRW	
1.2 Begriffliche Veränderungen und ihre Implikationen. Von ‚Behinderung‘ zu ‚sonderpädagogischem Förderbedarf‘, von der ‚Integration‘ zur ‚Inklusion‘	20
1.2.1 Behinderungs- und Förderbegriffe, Probleme der Diagnostik und Schlussfolgerungen für NRW	
1.2.2 Von der ‚Integration‘ zur ‚Inklusion‘	
1.3 Guter inklusiver Unterricht und seine kurz- und langfristigen Wirkungen. Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse der Forschung	33
1.3.1 Guter Unterricht aus Sicht der Unterrichts- und Integrationsforschung	
1.3.2 Ergebnisse der Integrationsforschung zu kurz- und langfristigen Wirkungen des gemeinsamen Unterrichts	
1.4 Antworten zu Fragen von Eltern, Lehrkräften, Schulpolitik und Öffentlichkeit zu den Konsequenzen inklusiven Unterrichts und inklusiver Schulentwicklung	42
1.4.1 Gibt es behinderungsbezogene Grenzen inklusiver Unterrichtung?	
1.4.2 Leiden die Kinder mit Förderbedarf in den allgemeinen Schulen	
1.4.3 Sinkt durch gemeinsamen Unterricht das Leistungsniveau einer Klasse?	
1.4.4 Sind die allgemeinen Lehrkräfte fachlich und psychisch in der Lage, sich auf inklusiven Unterricht einzulassen?	
1.4.5 Werden Sonderpädagogen, versetzt in die allgemeinen Schulen, nicht fachlich isoliert? Entfällt ihre Förderung durch Vertretungsaufgaben?	
1.4.6 Welche Zusammensetzung und welche Ausstattung braucht eine Klasse, die den guten inklusiven Unterricht erfolgreich umsetzen soll?	

2 Ausgangslage und Herausforderungen für die nordrhein-westfälische Schulentwicklung	56
2.1 Inklusion im Bundesländervergleich	56
2.2. Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zur inklusiven Schule	62
2.3 Standortsicherheit bei sinkenden Schülerzahlen und zunehmender Inklusion	67
3 Inklusion als Mehr-Ebenen-Ansatz: Vorschläge zur Umsetzung auf der Ebene des Landes, der Region und der Einzelschule	72
3.1 Die Handlungsebene des Landes	72
3.1.1 Zügige Entwicklung eines Landes-Aktionsplans	
3.1.2 Einbeziehung aller Akteure: Feedback-Gruppe	
3.1.3 Veränderung des Schulgesetzes	
3.1.4 Aufrechterhaltung der inklusiven Unterrichtung bis zum Ende der Schulzeit	
3.1.5 Überprüfung aller Verordnungen unter Inklusionsgesichtspunkten	
3.1.6 Kooperative Schnittstelle zum Vorschulbereich sichern	
3.1.7 Kooperative Schnittstelle zur beruflichen Bildung	
3.1.8 Zielgleiche und zieldifferente Unterrichtsvorgaben integrieren	
3.1.9 Kompetenzorientierte Bewertungen und Abschlüsse	
3.1.10 Regelmäßiger Inklusionsbericht	
3.1.11 Inklusionsorientierte Regelung der Übernahme von Beförderungskosten	
3.1.12 Kosten der individuellen Begleitung	
3.1.13 Inklusionsförderliche Ressourcenzuweisung und Finanzierung	
3.1.14 Auslaufen der Förderschulen LES und mögliche Perspektiven	
3.1.15 Einrichtung Regionaler Beratungs- und Unterstützungsstellen	
3.1.16 Einführung wohnortnaher Schwerpunktschulen und ‚Schulen ohne Schüler‘	
3.1.17 Veränderung der Schulbaurichtlinien	
3.1.18 Lehrerfort-, Aus- und –weiterbildung	
3.1.19 Wissenschaftliche Begleitung der landesweiten Einführung der inklusiven Schule	
3.1.20 Öffentlichkeitsarbeit des Landes bzw. des MSB	
3.1.21 Zusammenfassung	
3.2 Die Handlungsebene Region: Der sozialräumliche Weg zur Inklusion	97
3.2.1 Regionaler Aktionsplan Inklusionsentwicklung	
3.2.2 Regionaler Feedback-Beirat Inklusion	
3.2.3 Inklusions-Bürgerbüro	
3.2.4 Regionale Beratungs- und Konfliktstelle Inklusion (Ombudsstelle)	
3.2.5 Fortbildung für inklusive Bildung in der Region	
3.2.6 Niedrigschwellige Informationsangebot für Eltern und die breite Öffentlichkeit auf kommunaler Ebene	
3.2.7 Schulentwicklungsplanung und Schwerpunktschulen in der Region	
3.2.8 Die Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle in der Region (REBUS)	
3.2.9 Regionaler Entwicklungsbericht und Öffentlichkeitsarbeit	

3.3 Die Handlungsebene der Einzelschule und des Unterrichts	103
3.3.1 Leitbild Inklusion	
3.3.2 Ganzheitliche Schuleingangsuntersuchungen	
3.3.3 Verzicht auf Zurückstellungen	
3.3.4 Schnittstelle Kita / Grundschule	
3.3.5 Verzicht auf (zwangsweise) Klassenwiederholungen	
3.3.6 Bewegte Schule	
3.3.7 Genderreflektive Förderung	
3.3.8 Time-out-Raum (Schulstation)	
3.3.9 Zentrum unterstützender Pädagogik (ZuP)	
3.3.10 Rolle der Sonderpädagogen im Inklusionsprozess einer Schule	
3.3.11 Inklusionsförderliche Schulleitung	
3.4 Die Handlungsebene inklusionsförderlicher Netzwerke	110
4 Annäherung an eine Abschätzung erforderlicher Ausgaben	111
4.1 Zur Entwicklung des Stellenbedarf für Lehrerinnen und Lehrer	111
4.2 Budgetierung der Zuweisung der Personalressourcen	118
4.3 Weitere Ausgaben	121
5 Zusammenfassung zentraler Empfehlungen und Vorschläge zur Implementation „auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem“ bis 2020	125
6 Literatur und Quellen	132
7 Tabellen und Anhänge	141

Vorwort: Auftrag, Zielsetzung und zeitlicher Horizont des Gutachtens

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 1. Dezember 2010 einstimmig mit Stimmenthaltung der FDP beschlossen, die seit 26. März 2009 in Deutschland gültige UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) „für alle Lebensbereiche“ umzusetzen (vgl. NRW LT Drucksache 15/26). Daher wird ein „inklusives Bildungssystem“ gefordert. „Notwendig ist deshalb eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung, die die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem inklusiven Bildungssystem des gemeinsamen Lernens bis zum Ende der Pflichtschulzeit betrachtet“ (ebda.). Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, ein Transformationskonzept zeitnah vorzulegen.

Die Gutachter sind gebeten worden, zu zentralen damit zusammenhängenden Fragen der Akzeptanz, des wissenschaftlichen Kenntnisstandes, der demographischen der finanziellen Rahmenbedingungen und der Implementation Analysen und Empfehlungen zu erarbeiten, die in einen Gesamtplan Inklusive Schule einfließen können.

Die folgenden Empfehlungen sind für einen Realisierungszeitraum bis 2020 angelegt. Sie sind aus unserer Sicht finanziell realistisch, fachlich begründet, stellen die realen Herausforderungen nüchtern dar und bieten dafür umsetzbare Lösungen an. Bei Realisierung unserer Empfehlungen kann bis 2020 ein Inklusionsanteil von 85% erreicht werden. Da der Weg zu einem inklusiven Bildungssystem als Prozess anzusehen ist, kann das Jahr 2020 nur als eine Zwischenzielmarke angesehen werden. Es macht aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren innerhalb des Bildungssystems wenig Sinn, gegenwärtig eine längere Zielplanung ins Auge zu fassen; dies sollte jedoch noch vor Ablauf 2020 rechtzeitig für das dritte Jahrzehnt erfolgen.

Ein inklusives Bildungssystem schließt die Frühförderung, den Vorschulbereich, die berufliche Bildung und das lebenslange Lernen mit ein. Alle diese Bereiche sind auf ihre heutige Inklusivität gesondert zu prüfen. Das Gutachten soll sich auf den Bereich der allgemein bildenden Schulen konzentrieren, wobei die Schnittstellen zum vorschulischen und zum Ausbildungssektor mit aufgegriffen werden. Wir empfehlen, sowohl für den vorschulischen Bereich als auch für die Berufskollegs umgehend eigene landesweite Planungsgruppen einzurichten, die alle jeweils

beteiligten Akteure einbeziehen und bis Ende 2012 anschlussfähige inklusive Konzepte vorlegen. Auf regionaler Ebene ist es sinnvoll, diese Bereiche bei der Entwicklung inklusiver regionaler Bildungsnetzwerke sofort mit einzubeziehen.

Der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen steht in einem engen Zusammenhang mit anderen schulpädagogischen, bildungspolitischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre, z.B. mit dem Anspruch an verstärkte individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler, dem Umgang mit Heterogenität in der Klasse, mit neuen Steuerungsinstrumenten bei der Schulentwicklung und nicht zuletzt mit den Veränderungen in familiären Erziehungsstilen, Erwartungen und materiellen Rahmenbedingungen. Wir sind überzeugt, dass der Weg zur inklusiven Schule auch ein Weg zu einer besseren Schule für alle Kinder, ihre Familien und die Gesellschaft insgesamt darstellt.

Die UN-BRK wie der Landtagsbeschluss betonen die Einbeziehung aller Beteiligten bei der prozesshaften Verwirklichung eines inklusiven Schulwesens in NRW. Wir hoffen, dass unsere Darlegungen und Vorschläge für alle Akteure Anregungen und Entscheidungshilfen liefern können.

Das Gutachten ist wie folgt gegliedert:

Kapitel 1: Die Ziele der UN-BRK werden auf die gegenwärtigen schulpädagogischen und sonderpädagogischen Veränderungen und Rahmenbedingungen bezogen, denn sie können nicht isoliert betrachtet werden. Da gemeinsames Lernen nicht nur in Einzelfällen, sondern generell angestrebt wird, stellen sich bei vielen Fragen zur Akzeptanzentwicklung, zur Kompetenz und Arbeitssituation von Lehrkräften, zur Leistungs- und Sozialentwicklung der Schülerinnen und Schüler und zu Formen guten, inklusiven Unterrichts. Auf solche ernstzunehmende Fragen wird, auch unter Einbeziehung der einschlägigen Schulforschung und der internationalen best-practice-Erfahrung, eingegangen.

Kapitel 2: Um das Ziel eines inklusiven Schulsystems bis 2020 planen zu können, ist eine nüchterne Bestandsanalyse der bisherigen Entwicklung in NRW erforderlich. Dabei werden Daten der Bundesländer, Daten Nordrhein-Westfalens und regionale Daten des Landes aufbereitet. Ergänzt wird dies durch eine Analyse der Folgen der demographischen Entwicklung sowie wachsender Inklusionsanteile.

Kapitel 3: Es werden im Rahmen eines Mehr-Ebenen-Modells konkrete Empfehlungen zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems mit der Zielperspektive 2020 auf Landesebene, auf regionaler Ebene und auf der Ebene der Schul- und Unterrichtsebene vorgestellt.

Kapitel 4: Im Anschluss an die Beschreibung der Realität in Kapitel 2 und unter Einbeziehung der Empfehlungen in Kapitel 3 werden unter besonderer Berücksichtigung des Stellenbedarfs für Lehrerinnen und Lehrer der Stand der Ressour-

5 Zusammenfassung zentraler Empfehlungen und Vorschläge zur Implementation „auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem“ bis 2020

Im Folgenden werden die wichtigsten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt. Auf die Begründungen in den jeweiligen Teilen des Gutachtens wird verwiesen. Die Zusammenfassung wird verbunden mit Vorschlägen einer schrittweisen Umsetzung im Sinne einer Ermöglichungspolitik, wir unterteilen daher in Vorschläge zur kurzfristigen und mittelfristigen Umsetzung.

Unsere Empfehlungen für den Weg Nordrhein-Westfalens zu einem inklusiven Bildungssystem in der Umsetzung der UN-BRK orientieren sich,

- an einem überschaubaren Zeitraum bis 2020, nicht als Endpunkt, sondern als gesetzter Zwischenpunkt dynamischer Schulentwicklung;
- am Ziel der Verbesserung der schulischen und beruflichen Kompetenzen und Möglichkeiten der Kinder mit Förderbedarf;
- an der Vermeidung von objektiver und subjektiver Diskriminierung durch Personen und Strukturen;
- an der nicht nur formalen, sondern auch tatsächlichen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretern bei der Umsetzung der UN-BRK;
- an der Notwendigkeit, auf verschiedenen Ebenen – im Unterricht, in der Einzelschule, in der Region eines Kreises oder einer Stadt und auf Landesebene – gleichzeitig und auch miteinander vernetzt tätig zu werden sowie
- an der Bereitschaft, aus den bisherigen Praxiserfahrungen, den internationalen und nationalen Forschungserkenntnissen und dem pädagogischen fachlichen Diskussionsstand Schlüsse zu ziehen und auch neue Wege einzuschlagen.

Kurzfristiger Umsetzungsbedarf:

1. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt bis Ende des Jahres 2011 auf der Grundlage der geplanten Eckpunkte einen *Aktionsplan* zur Realisierung der Inklusionsentwicklung bis 2020 vor (vgl. Kap. 1.1.6 und 3.1.1.). Darin sind die quantifizierten zeitlichen und inhaltlichen Ziele und Schritte und die jeweiligen Akteure enthalten.

2. Es wird eine Beschlussfassung angestrebt, derzufolge die *gegenwärtigen sonderpädagogischen Ressourcen* trotz des allgemeinen Schülerrückgangs (vgl. 2.3) *erhalten bleiben* und für die Umsetzung inklusiver Bildung eingesetzt werden (Nutzung der ‚demographische Rendite‘) (vgl. 3.1.13). Die ‚Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des §93 Schulgesetz‘ müssen entsprechend geändert werden.
3. Um Abbrüche inklusiver Unterrichtung am Ende der Grundschule zu vermeiden, erhalten Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die schon jetzt inklusiv unterrichtet werden, *ab sofort die Zusicherung auf Fortsetzung inklusiver Unterrichtung* bis zum Ende ihrer Schulzeit (vgl. 1.1.6, 2.2, 3.1.4.).
4. Das *Schulgesetz* wird so novelliert, dass das Recht des Kindes auf inklusiven Unterricht, explizit in Bezug auf die UN-BRK, dort verankert ist. Die Einlösung dieses Rechts wird in einer Einführungsphase jahrgangsweise aufsteigend ab Jahrgang 1 und 5 ab 2012/13 realisiert. In Folge davon ist die *Verordnung über die sonderpädagogische Förderung* (AO-SF) inklusionsorientiert zu verändern (vgl. 1.1.6, 3.1.3, 3.15).
5. Es wird empfohlen, bis 2020 die *Zielperspektive* von 85% inklusiver Unterrichtung anzustreben. Sie lässt sich erreichen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) 100% und in den übrigen Förderschwerpunkten 50% inklusiv unterrichtet werden können (vgl. 1.1.6, 3.1.13-14, 4.1-2). Die Förderschulen LES müssen als Schulen der Armen und sozial Randständigen beschrieben werden und lassen sich weder lernpsychologisch noch sozial legitimieren.
6. Die zieldifferenten und zielgleichen *Unterrichtsvorgaben* sollen in einem gemeinsamen Plan zusammengeführt werden (vgl. 3.1.8).
7. Schüler/innen mit den bisherigen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache* werden *gemeinsam* betrachtet (LES). Auf eine *Feststellungsdiagnostik* zur Schaffung von Förderstunden wird zugunsten einer schulinternen *Prozessdiagnostik* und Förderung *verzichtet*, verbunden mit der Verpflichtung zu Rechenschaftslegung (vgl. 1.2.1, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1.13).

8. Die *gegenwärtige landesweite Förderquote für LES* (4,6%) wird festgeschrieben und zur Grundlage der Ressourcenzuweisung gemacht. Die Sonderpädagogen der Förderschwerpunkte LES werden mit dieser Quote entsprechend der *allgemeinen* Schülerzahl und unter Berücksichtigung von *Sozialindikatoren* den Schulaufsichtsbereichen zugewiesen. Die Aufteilung der Stellen auf die Schulen innerhalb der Schulaufsichtsbereiche erfolgt unter Beteiligung der Schulen. Dabei wird der Umfang der bisherigen Mitwirkung der Schulen an der Inklusion berücksichtigt, d. h. Schulen mit deutlich mehr Inklusionskindern behalten ihre Ausstattung bis zur nachweislichen Inklusionsarbeit der umgebenden Schulen.
9. Die *Stellen Sonderpädagogik für LES* werden in den allgemeinen Schulen verankert. Die Umsetzung erfolgt jahrgangweise aufsteigend ab 2012/13 in den Schuljahren 1 und 5. Entsprechend werden in den Förderschulen LES keine neuen Klassen eingerichtet. Während einer Umstellungsphase werden bei der Zuweisung der Stellen an die Schulaufsichtsbereiche die derzeit noch regional sehr unterschiedlichen Förderquoten im LES-Bereich berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbereiche legen dem MSW entsprechende Berechnungen und Umsetzungspläne vor (vgl. 3.1.13, 4.1-2).
10. Für die Verbesserung der Förderung stark verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher werden *interdisziplinäre Beratungs- und Unterstützungsstellen* (REBUS-NRW) in jedem Kreis und in den Städten je nach Größe eingerichtet unter Einbeziehung der Jugendhilfe, der Schulpsychologie, der Sonder- und allgemeinen Pädagogik, der Sozialarbeit und möglichst auch der kommunalen Gesundheits- und Arbeitsverwaltung. Bei der *konzeptionellen Entwicklung* bis Ende 2012 sollen die Hamburger, Bremen, Frankfurt und Hannoveraner Erfahrungen einbezogen werden. Das Personal kommt aus jetzt vorhandenen verschiedenen Dienststellen, räumlich können Gebäude(teile) auslaufender Förderschulen genutzt werden. Kommunal unterstützt sollen die REBUS ab 2014 nur auf der Grundlage vorliegender Konzepte der jeweiligen Region eingerichtet werden (vgl. 3.1.15). Das Land fördert mit finanziellen Anschubsfinanzierungen die Einrichtung von REBUS.
11. Für die *Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung* wird an der

individuellen Feststellung des Förderbedarfs festgehalten. Die *Standards der Feststellungsdiagnostik* werden pro Förderbedarf in den nächsten zwei Jahren überprüft und ggf. neu gefasst. Planerisch wird im Planungszeitraum von der gegenwärtigen Förderquote (1,9%) ausgegangen (vgl. 3.1.13).

12. Inklusion wird unterstützt durch das kontinuierliche *Angebot an Fortbildung Inklusion* (insbesondere mit den Themen Teamarbeit, innere, auch auf Fächer bezogene Differenzierung unter Bedingungen von Heterogenität, Lernstandsdiagnostik und Förderkonzepte, Feedback-Kultur, Verhaltensmodifikation, Peer-Peer-Lernen, Transfer von Wissen aus dem eigenen Qualifikationsprofil an Kollegen). Das Fortbildungsangebot Inklusion wird regional vorgehalten und umgehend verstärkt (vgl. 3.1.18).
13. Neben der Projektgruppe Inklusion wird im MSW eine *Feedbackgruppe* eingerichtet, die als Teil des jetzigen Gesprächskreises Inklusion mit arbeitsfähiger Größe in kürzeren Abständen regelmäßig tagt und den Umsetzungsprozess begleitet. (vgl. 3.1.2).
14. Zwischen den Landschaftsverbänden, dem Städtetag, Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund und der Projektgruppe Inklusion wird eine *gemeinsame Arbeitsgruppe* zur kontinuierlichen Abstimmung innerhalb des Umsetzungsprozesses eingerichtet (vgl. 3.1.12).

Mittelfristiger Umsetzungsbedarf:

15. Um die *Schnittstelle Frühförderung / Vorschulbereich / Schuleingangsphase* in Bezug auf inklusive Förderung zu stärken, wird zwischen MSW, MAIS und den Trägern eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, einen konkreten Umsetzungsplan vorzulegen. Darin sollte die schrittweise vollständige Auflösung von Sondergruppen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zugunsten inklusiver Gruppen enthalten sein (vgl. 3.16).
16. Die Regelungen für inklusive Förderung in den beiden Abschlussjahren der Sekundarstufe I und in den *Berufskollegs* wird in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Beteiligten bis 2014 entwickelt, so dass ihre Umsetzung ab 2015/16 erfolgen kann (vgl. 3.1.6, 3.1.7).

17. In der bereits angesprochenen zu novellierenden sonderpädagogischen Verordnung (AO-SF) soll auch die Möglichkeit von *kompetenzorientierten Abschlüssen und Portfolios* (vgl. 3.1.9) ebenso wie das Prinzip der ‚wohnortnahen Integration‘ für Primar- und Sekundarstufe geregelt werden. *Inklusions-Handreichungen* sollen bürgernah (und in einfacher Sprache) formuliert und auch in den *zentralen Sprachen von Migranten* vorliegen. Dieses Material sollte bis Ende 2013 vorliegen.
18. Für die *Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung* werden möglichst rasch in jedem Kreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt *allgemeine Schwerpunktschulen in Primar- und Sekundarstufe (aller Schulformen)* festgelegt und materiell und personell ausgestattet, um Schüler/innen mit diesen Förderbedarfen auf Wunsch (relativ) wohnortnah inklusiv unterrichten zu können. Diese Schwerpunktschulen können sich – neben ihrer normalen Ausstattung für LES und der entsprechenden pädagogischen Arbeit – auf einen oder auf mehrere der Förderschwerpunkte konzentrieren (vgl. (3.1.16)).
19. Für die Förderschulen Hören, Sehen, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung ist angesichts der demographischen Entwicklung und des Rechts auf Inklusion die *Perspektive der ‚Schule ohne Schüler‘* (Kompetenzzentren für Stellenpool und Stundenverteilung, Beratung, Medienpflege, Fortbildung) zu entwickeln. Die Erfahrungen von Schleswig-Holstein (Förderschwerpunkt Sehen) sollen dabei genutzt werden. Die Umsetzung kann ab 2015 in den Regionen je nach genereller Schülerentwicklung und Inklusionsbereitschaft unterschiedlich vorangehen. Die Frage der Schulträgerschaft für die bisherigen Förderschulen ist dabei zwischen Land und Landschaftsverbänden rechtzeitig zu klären.
20. Die *Schulbaurichtlinien* und die Landesbauordnung sind den Zielen der inklusiven Förderung und der Barrierefreiheit entsprechend zu ändern (vgl. 3.1.17). In der konkreten Umsetzungsphase sollen diejenigen Schulen, die allgemeine Schwerpunktschule werden oder die ein Zentrum unterstützender Pädagogik einrichten wollen, bevorzugt unterstützt werden.
21. Es wird erwartet, dass auch bei einer Wahlfreiheit zwischen den Förderorten allgemeine Schule und Förderschule die *Förderschulen der Förder-*

schwerpunkte LES bis 2020 ausgelaufen sein werden. Die Schulträger und die Schulaufsichtsbereiche prüfen auf der Grundlage demographischer Entwicklungen in ihrer Region (vgl. 2.3), welche der dadurch frei werdenden Standorte perspektivisch für die Umwandlung in allgemeine inklusive Schulen, in Beratungs- und Unterstützungsstellen oder für andere kommunale Einrichtungen geeignet sind und welche aus der schulischen Nutzung entlassen werden können (vgl. 2.3, 3.1.14).

22. *Die Regionen* (Kreise, kreisfreien Städte) als Bildungsregionen entwickeln *eigene Inklusionspläne* und prüfen, wie ihre Ressourcen und Möglichkeiten inklusionsbezogen umgesteuert werden können. Die Eltern vor Ort werden dabei ebenso einbezogen wie andere Akteure. Die Kreise/ Städte richten eine *Beratungsstelle Inklusion* (mit Ombudsstelle) ein. Die unterschiedlichen Kostenträger schaffen *eine* Antragsstelle für die Eltern und klären die Kostenübernahme. Soweit schon vorhanden, sollte der regionale Weg zur Inklusion mit den bisherigen *Bildungsnetzwerken* (Bildungsbüros) inhaltlich und organisatorisch verbunden werden. (vgl. 3.2.1-9).
23. *Die Einzelschulen* fassen perspektivisch die Sonderpädagogen der Grundausstattung, die Sozialarbeiter bzw. Erzieher/innen des Ganztags und weitere Poolstunden z.B. für Sprachförderung und für Begabtenförderung in innerschulischen *„Zentren unterstützender Pädagogik“ (ZuP)* organisatorisch und baulich zusammen. Ihre Leitung wird wie die Leitung von Förderschulen bezahlt und in die Schulleitung bzw. Schulsteuergruppe einbezogen. Eingerichtet werden können ZuP nur, wenn einzelne Schulen dafür ein pädagogisches Konzept vorlegen und der Schulträger dem zustimmt, da hierfür ansprechende Räume (möglichst mit time-out-Raum) erforderlich sind (vgl. 3.3.9). Das *pädagogische Inklusionskonzept* einer Einzelschule (vgl. 3.3.1-11) wird im Internet veröffentlicht.
24. Der Weg zum inklusiven Bildungssystem NRW schließt die *Anerkennung der pädagogischen Arbeit* aller Lehrkräfte ein. Dafür wird von der Landesregierung ein *Landes-Inklusionspreis* geschaffen, für den sich alle Bildungsregionen, Einzelschulen, Kitas und Nichtregierungs-Organisationen bewerben können.

25. Mittel- und langfristig enthalten alle Lehramtsstudiengänge ein *Basismodul 'Inklusion / Heterogenität'* (vgl. 3.1.18). Die Studienordnungen sind entsprechend zu überarbeiten.
26. Für den steigenden Bedarf sonderpädagogischer Kompetenz wird ein *neues Studienfach LES* sowohl beim Erststudium Sonderpädagogik als auch als Zweitfach bei *allen* übrigen Lehramtsstudiengängen eingeführt (vgl. 3.1.18).
27. Für den steigenden Bedarf sonderpädagogischer Kompetenz im Planungszeitraum bis 2020, vor allem für Moderatoren, Fortbilder/innen und die Leitung von ZuP, wird ein *dreisemestriger Weiterbildungsstudiengang 'Inklusiver Unterricht und Schulentwicklung'* mit Ermäßigungsstunden eingeführt (vgl. 3.1.18).
28. Der landesweite Prozess auf dem Weg zum inklusiven Bildungssystem in NRW wird in zweijährigem Abstand in einem *Entwicklungsbericht* veröffentlicht und diskutiert (vgl. 3.1.20).
29. Eine *prozessorientierte wissenschaftliche Begleitung* soll ab 2012/13 die Erfahrungen der verschiedenen Akteure auswerten, regelmäßig an Projektgruppe und Feedback-Gruppe rückkoppeln und so dazu beitragen, dass Herausforderungen bei der Umsetzung zügig geklärt und kreative Lösungen gefunden werden (vgl. 3.1.19).